Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. Juni 1859.

1. Wasserleitung nach der Bürgerweide.

Die Bürgerschaft hat von dem ihr mitgetheilten technischen Gutachten Kenntniß genommen, beantragt jedoch vor definitiver Beschlußnahme über die in Rede stehenden Fragen Niedersetzung einer Deputation um über die Zweckmäßigkeit einer Canalisirung des Dobbens zu berathen und zu berichten, dabei insbesondere auch zu erwägen, ob daneben die Anlage einer Röhrenleitung zweckmäßig oder wünschenswerth sei.

Um jedoch dem dringenden Mißstande der gegenwärtigen übelriechenden Ausdünstungen des Dobbens schon jetzt baldigst abzuhelfen, ersucht die Bürgerschaft den Senat durch die betreffenden Behörden häufige Spülungen des Dobbens oder sonst zweckentsprechende Vorkehrungen zu veranlassen, wobei jedoch ein Augenmerk darauf zu richten sein wird, daß durch diese Mittel der Abhülfe nicht andere Feldmarken Schaden erleiden.

2. Aussetzung beschlossener Bauten.

Obgleich die Bürgerschaft als Regel darauf halten muß, daß ihr die eingeforderten Berichte der Deputationen vollständig und nicht wie vom Senate geschehen, bloß auszüglich mitgetheilt werden, so will sie doch ausnahmsweise im vorliegenden Falle hiervon absehen und erklärt sich über die ihr zugegangenen Mittheilungen wie folgt:

a. Deputation für das öffentliche Bauwesen.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgeschlagenen Ersparungen durch Aussetzung der erwähnten Bauten zum Gesammtbetrage von 15,950 Thalern, desgleichen die

b. von der Eisenbahndeputation

vorgeschlagene Ersparung von 5750 Thalern.

c. Deputation für die Schlachte, Convoye u. s. w.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Arbeiten für Correction der Lesum und Wumme, veranschlagt auf 19,900 Thaler, für dieses Jahr ausgesetzt werden und ersucht den Senat, sich zu dem Ende mit der königlich hannoverschen Regierung in Einvernehmen zu setzen; auch bei der

d. von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten

empfohlenen Aussetzung der Anlage des Geestsiels, veranschlagt zu 4000 Thaler, findet die Bürgerschaft Nichts zu erinnern, so wie sie die

e. von der Deputation für den Wegbau

proponirten Ersparungen von resp. 400 und 450 Thalern genehmigt.

3. Vermehrung der Silbermünze.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Beauftragung der Finanzdeputation, für 50,000 Thaler Halbe-Thaler-Stücke in dem bisherigen Silbergehalte von 15 Loth 14 Gran aus der Mark fein Silber prägen zu lassen, einverstanden, autorisirt außerdem ihrerseits die Deputation bis zu 100,000 Thaler, soweit das Bedürfniß sich zeigt und es ohne Kosten für den Staat geschehen kann, die Prägung sei es von Halbthalerstücken, sei es von Scheidemünze vorzunehmen. Für diese Prägungen ermächtigt die Bürgerschaft die Deputation die erforderlichen Vorschüsse der Generalcasse zu entnehmen.

Sie spricht zugleich bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch aus, daß die noch im Umlaufe befindlichen Zweigrotenstücke baldmöglichst eingezogen werden und beauftragt ihrerseits die Finanzdeputation hiefür Sorge zu tragen.

4. Nachbewilligung zu dem Fond für Beiträge zu der deutschen Bundescasse.

Zu der nachträglichen Erhöhung dieses Postens des Budgets für 1859 um 6000 Thaler ertheilt die Bürgerschaft unter den ihr mitgetheilten Umständen ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juni 1859.

Verlängerung des Osterdeichs.

Dem Senate ist von der in Betreff des obigen Gegenstandes niedergesetzten Deputation der beifolgende Bericht eingereicht, welchen er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1859.

Bericht

der in Betreff der Verlängerung des Osterdeichs niedergesetzten Deputation.

Die Deputation hat die ihr durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 11. und 30. März d. J. aufgetragene wiederholte Berathung sowohl der Vorschläge der Deputation für das Bauwesen wegen Ausführung eines Theils des projectirten Osterdeichs, als des Antrags auf Fortführung des letzteren bis zum Siel auch ihrerseits vorgenommen. Indeß hat auch sie sich davon überzeugen müssen, daß die Anlage eines in der Mitte der projectirten Verlängerung liegenden Stücks des Osterdeichs ohne einen Anschluß an dessen Endpuncte und zwar zunächst ohne die Herstellung der oberen Verbindung mit dem Punkendeiche sich nicht empfehle. Geht nämlich der Zweck der ganzen Anlage dahin, den an verschiedenen Stellen zwischen dem